

20.09.90

Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen Gemein-
schaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet
(EG-Recht-Überleitungsverordnung)

Punkt 80 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2

In § 3 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu
ersetzen:

"In Anlage 4 aufgeführte Erzeugnisse, die in Anwendung der
Ausnahmebestimmungen der §§ 1 und 2 hergestellt sind,
dürfen nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet in den Verkehr gebracht oder in Dritt-
staaten ausgeführt werden."

Begründung:

Sprachlich korrektere Fassung.

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990

2. § 6

In § 6 sind die Worte
"Die Verordnung"
durch die Worte
"Diese Verordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachlich korrektere Fassung.

3. Anlagen 1 bis 4

Die Anlagen 1 bis 4 sind wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 3)

Anlage 1

Liste der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die nach § 1 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gemäß den von den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Ausnameregelungen mit folgenden Maßgaben anzuwenden sind:

Kapitel I.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. EG Nr. L 281 S.1) mit folgenden Maßgaben:

a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung abweichend von Artikel 7 auch in der Zeit vom Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Oktober 1990 die ihr angebotenen Mengen an Weizen, Roggen und Gerste an, sofern das Getreide in diesem Gebiet geerntet wurde und den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen Anforderungen für die Intervention von Getreide entspricht.

b) Die Interventionsankaufspreise betragen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für

Brotweizen	376,07 DM/t
Futterweizen, Roggen, Gerste	357,28 DM/t.

Die Ankaufspreise sind um die in den Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden festgesetzten Zu- und Abschläge zu vermindern oder zu erhöhen.

(noch Ziff. 3)

2. Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (ABl. EG Nr. L 174 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1022/90 vom 25. April 1990 (ABl. EG Nr. L 106 S. 11), mit folgender Maßgabe:

Artikel 3 Abs. 6 und Artikel 4 Abs. 2 werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1990 nicht angewandt.

3. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 148 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 1), mit folgenden Maßgaben:

- a) Art. 5 c ist auf Erzeuger, deren Betrieb ganz oder teilweise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, für die diesem Teil entsprechende Referenzmenge erst ab 1. April 1991 anwendbar. Bis zum 31. März 1991 ist für diese Milcherzeuger die im Anhang 1 zu dieser Anlage aufgeführte Anordnung vom 22. August 1990 des Staatssekretärs im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Deutschen Demokratischen Republik über die Lieferungen von Kuhmilch für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 weiter anzuwenden.
- b) Abweichend von Art. 7 Abs. 1 kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung auch das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellte Sprüh- und Walzenmagermilchpulver, das ihr bis zum 31. Dezember 1990 angeboten wird.
- c) Die in Artikel 10 Abs. 1 genannte Beihilfe wird für Magermilch und Magermilchpulver, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt worden ist und dort für Futterzwecke verwendet wird, bis zum 31. Dezember 1990 wie folgt festgesetzt:

Magermilch zum Füttern von Tieren,
ausgenommen junge Kälber
Magermilchpulver zur Fütterung von

= 22,00 DM/100 kg

Tieren, ausgenommen junge Kalber = 242,00 DM/100 kg
Magermilchpulver zur Verarbeitung
in Mischfutter für andere Tiere
als junge Kalber = 358,70 DM/100 kg
Für die Gewährung der Beihilfe und die Durchführung der
Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 1990 die im Anhang 2
zu dieser Anlage aufgeführte Verfügung des Ministeriums für
Ernährung, Land- und Forstwirtschaften der Deutschen Demo-
kratischen Republik vom 21. August 1990 angewendet.

4. Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (ABl. EG Nr. L 173 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1272/79 vom 25. Juni 1979 (ABl. EG Nr. L 161 S. 13), mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Artikel 1 Abs. 1 kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1992/93 auch Walzenmagermilchpulver erster Qualität, wenn es den in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der genannten Verordnung bezeichneten Qualitätsanforderungen entspricht und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt wurde; im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 beträgt der Interventionspreis für Walzenmagermilchpulver 163,81 ECU/100 kg.

5. Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 131 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1113/89 vom 27. April 1989 (ABl. EG Nr. L 118 S. 5), mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung wird im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht angewendet; es wird das bis zum 3. Oktober 1990 dort geltende Recht für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe für Milch angewendet.

6. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dürfen abweichend von Artikel 13 Abs. 4 folgende Erzeugnisse, die aus nicht in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten gewonnen wurden, bis zum 31. August 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern es sich um herkömmlicherweise in diesem Gebiet angebaute Rebsorten der Art "Vitis vinifera" handelt:
 - frische Weintrauben,
 - Traubenmost,
 - teilweise gegorener Traubenmost, - Jungwein und
 - Wein.
- b) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf abweichend von Artikel 16 Abs. 7 Wein, der aus dem vor dem 31. August 1990 vorgenommenen Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein stammt, der aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geernteten Trauben gewonnen wurde, bis zur Erschöpfung der Bestände zum Verkauf vorrätig gehalten oder als Tafelwein vermarktet werden.
- c) Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet beginnt abweichend von Anhang V Buchstabe e die Frist für die nach dem 1. September 1970 gerodeten Flächen mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts.

Kapitel II

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

- 1. Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Auf Fahrzeuge, die ab dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen werden, ist die Verordnung ab dem 1. November 1990 anzuwenden.

- b) Auf Fahrzeuge, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen worden sind, sind ab dem 1. November 1990 die Artikel 14, 15 und 16 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; ab dem 1. Januar 1993 ist die gesamte Verordnung anzuwenden.
- c) Auf Fahrzeuge, bei denen ein den Vorschriften der Verordnung entsprechendes Kontrollgerät eingebaut worden ist, ist die Verordnung ab dem Tage des Einbaus des Kontrollgerätes anzuwenden.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. EG Nr. L 116 S. 25) mit folgenden Maßgaben:

- a) Beiträge gemäß Artikel 4 Abs. 1 sind für Schiffe, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eingetragen waren, ab 1. Januar 1991 zu entrichten.
- b) Artikel 8 Abs. 1 und 2 sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nicht vor dem 2. September 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eingetragen waren.
- c) Artikel 8 Abs. 1 und 2 sind nicht auf Fahrzeuge anzuwenden, deren Bau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. September 1990 bereits begonnen hatte und deren Übergabe und Inbetriebnahme vor dem 1. Februar 1991 erfolgen.

3. Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978 zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 258 S. 1) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden.

4. Verordnung (EWG) Nr. 2839/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 334 S. 13) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden.

5. Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 156 S. 8) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden.

**Überleitung von Bundesrecht, das auf Grund von Rechtsakten der
Europäischen Gemeinschaften erlassen worden ist**

Liste des Bundesrechts, daß gemäß § 2 Nr. 1 in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages benannten Gebiet zeitlichen Maßnahmen
unterliegt:

Kapitel I.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten**

1. §§ 3 und 4 der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom
19. Juni 1974 (BGBl.I S. 1301), zuletzt geändert durch
Artikel 4 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl.I S. 1774).
2. §§ 3 und 4 der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1975
(BGBl.I S. 1150, zuletzt geändert durch § 20 der Verordnung
vom 23. Juli 1989 (BGBl.I S. 1140)).
3. §§ 14 bis 17 der Käseverordnung in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. April 1986 (BGBl.I S. 412), zuletzt geändert
durch § 22 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl.I S. 1140).
4. §§ 7 und 8 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl.I
S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verord-
nung vom 16. August 1990 (BGBl.I S. 1774).

(noch Ziff. 3)

Kapitel II.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

4. Verordnung zum Geratesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I, S. 957) hinsichtlich Baumaschinen und Baumaschinen und Schutz-aufbauten gegen herabfallende Gegenstände.

Kapitel III.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

1. Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989)
2. Kakao-Verordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1329).
3. Zuckerarten-Verordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 24 Nr. 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
4. Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391), zuletzt geändert durch Artikel 24 Nr. 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
5. Erukasäure-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 782), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1446).

(noch Ziff. 3)

- 11 -

6. Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400).
7. Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400).
8. Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
9. Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2231).
10. Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989)
11. Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 481).
12. Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421).
13. Zusatzstoff-Verkehrsordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
14. Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016).
15. Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036).

**Überleitung von Bundesrecht, das auf Grund von Rechtsakten
der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden ist**

Liste des Bundesrechts, das gemäß § 2 Nr. 2 in dem in Art. 3 des
Einigungsvertrags genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben
anzuwenden ist:

Kapitel I.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

1. Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),
geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990
(BGBl. I S. 1221) mit folgenden Maßgaben:

a) Übergangsregelung für die Anerkennung und das Inverkehrbringen von Saatgut.

Abweichend von den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes
und der dazu ergangenen Verordnungen darf in dem in Artikel
3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

aa) Saatgut von Mais und Sonnenblume, das außerhalb dieses
Gebietes auf Grund eines von einem Unternehmen oder
einer Stelle der Deutschen Demokratischen Republik
abgeschlossenen Vermehrungsvertrages erzeugt worden
ist, mindestens den Anerkennungsvorschriften des
Saatgutverkehrsgesetzes und der dazu ergangenen
Rechtsverordnungen entspricht und in dieses Gebiet
eingeführt wurde oder wird, bis zum 31. Dezember 1994
gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden;

bb) Saatgut von Sorten, die am Tag vor dem Wirksamwerden
des Beitritts in diesem Gebiet zugelassen sind, aber
die Voraussetzungen für die Eintragung in die
Sortenliste nicht erfüllen, bis zum 31. Dezember 1994
gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden;

- 13 -

cc) Saatgut von Ackerbohnen, Erbsen und Getreide sowie Pflanzgut von Kartoffeln bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung und Verschließung abgegeben werden, wenn

aaa) das Behältnis, aus dem das Saatgut oder das Pflanzgut abgegeben wird, eine amtliche Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Angaben enthält;

bbb) diese Angaben dem Erwerber schriftlich mitgeteilt werden und

ccc) von dem abgegebenen Saatgut oder Pflanzgut eine Probe für die Nachprüfung nach § 9 des Saatgutverkehrsgesetzes entnommen wird.

b) Überleitung von Sortenzulassungen

Die Dauer der Sortenzulassung bestimmt sich nach § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes. Als Tag der Sortenzulassung gilt der Tag der Zulassung durch die Zentralstelle für Sortenwesen. Ist dieselbe Sorte sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen worden, so ist die Dauer der Sortenzulassung vom Tag der Zulassung durch das Bundessortenamt an zu rechnen. Für Sorten, bei denen die in § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes genannten Fristen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes überschritten sind, gilt die Sortenzulassung vom Zeitpunkt des Fristablaufs an als nach § 36 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes verlängert. Endet die Sortenzulassung nach § 36 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Ablauf des zweiten auf das Wirksamwerden des Beitritts folgenden Kalenderjahres, so kann der Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitrittes oder innerhalb einer etwa vom Bundessortenamt gesetzten Nachfrist gestellt werden;

2. Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146),
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli
1990 (BGBl. I S. 1414), mit folgenden Maßgaben:
- a) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von § 4 Abs. 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antrag auf Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut auch gestellt und das Saatgut anerkannt werden, wenn es aus Vorstufensaatgut, Elitesaatgut oder Basissaatgut erwächst, das nach den Vorschriften anerkannt ist, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.
 - b) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von den §§ 6, 11, 12, 29, 31, 34 und 40 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Saatgut, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes in diesem Gebiet erzeugt war oder aus einem Pflanzenbestand gewonnen werden soll, der bis zum 30. Juni 1991 in diesem Gebiet ausgesät war und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 30. Juni 1994 anerkannt und gekennzeichnet worden ist.
 - c) Bis zum 30. Juni 1991 darf abweichend von den §§ 22, 23, 24, 29, 31, 34, 40 und 49 Abs. 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Saatgut von Schafschwingel, Gelbklee, Alexandriner Klee und Persischem Klee, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts in diesem Gebiet erzeugt war und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 31. März 1991 zugelassen und gekennzeichnet worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Saatgut, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts in einem Drittland erwachsen und bis zum 31. März 1991 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingeführt worden ist.
 - d) Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen abweichend von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Saatgutmischungen, die verschiedene Sorten von Gerste enthalten, und die aus Vorstufensaatgut, Elitesaatgut oder Basissaatgut erwachsen sind, als Mischung

(noch Ziff. 3)

aufgewachsen ist, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wenn die Mischungen nach den Vorschriften anerkannt und gekennzeichnet sind, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.

3. Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025), mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von § 5 Abs. 3 und 4 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antrag auf Anerkennung für Zertifiziertes Pflanzgut auch gestellt und das Pflanzgut anerkannt werden, wenn es aus Vorstufenpflanzgut, Elitepflanzgut oder Basispflanzgut erwächst, das nach den Vorschriften anerkannt ist, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.
- b) Bis zum 31. Dezember 1991 darf abweichend von den §§ 8, 23 bis 25, 28 und 30 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Pflanzgut, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes in diesem Gebiet erzeugt war oder aus einem 1990 geernteten Pflanzenbestand gewonnen werden soll und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 30. Juni 1991 anerkannt und gekennzeichnet worden ist.

(noch Ziff. 3)

4. Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S.1745),
geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S.138),
mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 dürfen Proteinerzeugnisse, die von auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida" gewonnen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1991 als Einzelfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zugelassen waren.
- b) Abweichend von § 5 Abs. 1 dürfen der Zusatzstoff Olaquinox als Leistungsförderer zur Verwendung in Mischfuttermitteln für Kälber, Ferkel und Mastschweine, der Zusatzstoff Nourseathricin als Leistungsförderer zur Verwendung in Mischfuttermitteln für Ferkel und Mastschweine sowie der Zusatzstoff Ergamur als Leistungsförderer für die Verwendung in Mischfuttermitteln für Masthühner bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 die mit diesem Zusatzstoff hergestellten Mischfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und verfüttert werden, soweit dies nach den am Tag ~~vor dem~~ Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zulässig war.

(noch Ziff. 3)

5. Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I.S.352),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1989 (BGBl.
I.S.1096), mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von den Vorschriften der §§ 6,11 bis 14,
18,21 und 22 dürfen Futtermittel, Zusatzstoffe und
Vormischungen noch bis zum 21. Januar 1992 in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den
(
Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den am Tag vor
dem Wirksamwerden des Beitrittes geltenden Vorschriften
gekennzeichnet sind.
- b) Abweichend von § 9 dürfen Proteinerzeugnisse, die von
auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida"
gewonnen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1991 als
Einzelfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungs-
vertrages genannten Gebiet in Mischfuttermitteln für
Nutztiere enthalten sein, soweit dies nach dem am Tag vor
dem Wirksamwerden des Beitrittes geltenden Vorschriften
zulässig war.

6. Verordnung über die Mindestmenge für die Intervention bei
Getreide vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 822) mit folgender
Maßgabe:

Abweichend von § 1 beträgt in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet im Wirtschaftsjahr
1990/91 die Mindestmenge einheitlicher Partien 700 Tonnen.

7. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut vom 23. Februar 1973 (BGBl. I.S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1975 (BGBl. I.S. 965), mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist abweichend von § 3 Satz 2 auch Saatgut der Ernte 1990 einer nach der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl.I Nr. 37 S.394) zugelassenen Sorte beihilfefähig, soweit das Saatgut nach den Vorschriften anerkannt worden ist, die dort bisher gegolten haben.
- b) Die Meldung nach § 4 muß abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgegeben werden.

- c) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 muß für das nach § 3 Satz 2 oder nach dem vorstehenden Buchstaben a in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anerkannte Saatgut die Urschrift des Anerkennungsbescheides der in diesem Gebiet zuständigen Anerkennungsstelle beigelegt werden.
- d) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 registriert das Bundesamt auf Antrag auch Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die mindestens eine nach der Sortenzulassungsanordnung zugelassene Sorte züchten.
- e) Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet müssen den Antrag auf Registrierung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgeben.
- f) Die Meldung nach § 7 Abs. 1 ist für Saatgut der Ernte 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von den Antragsberechtigten nicht abzugeben.

8. Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit folgenden Maßgaben:

- a) Vermehrungsgut der in § 3 genannten Baumarten, das nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung des Ausgangsmaterials über Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsgutes entspricht, darf, soweit es der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.

(noch Ziff. 3)

- b) Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 können abweichend von § 6 Abs. 1 für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen, die den Anforderungen der Anlage II nicht entsprechen, verwendet werden, soweit das Vermehrungsgut der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1990 begonnen worden sind.
- c) Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten, das den dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, oder den entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht, darf in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.
- d) Beim Vertrieb vom Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften des Gesetzes entspricht, ist dies auf den Partien und, falls Begleiturkunden vorhanden sind, auch auf diesen anzugeben. Zusätzlich kann angegeben werden, welche Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllt sind.

Kapitel II.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 1990 (BGBl. 1990 II S.).

§ 1

(1) Eine Erlaubnis, die nach Abschnitt I der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 483) oder nach §§ 12 und 13 der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln vom 22. April 1987 (GBl. I Nr. 10 S. 124) erteilt worden ist und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts rechtsgültig besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes fort.

(2) War die Herstellung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) von einer Erlaubnis nicht abhängig, bedarf sie jedoch nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes einer Erlaubnis, so gilt diese demjenigen als erteilt, der die Tätigkeit der Herstellung von Arzneimitteln beim Wirksamwerden des Beitritts seit mindestens drei Jahren befugt ausübt, jedoch nur, soweit die Herstellung auf bisher hergestellte oder nach der Zusammensetzung gleichartige Arzneimittel beschränkt bleibt. Die in Satz 1 bezeichneten Erlaubnisinhaber haben der zuständigen Behörde bis zum 3. April 1991 (die bisher hergestellten Arzneimittel, die Betriebsstätte sowie Name, Beruf und Anschrift des Herstellungsleiters anzuzeigen. Geht die Anzeige nicht fristgerecht ein, so erlischt die Erlaubnis. Die Behörde hat den Eingang der Anzeige bis zum 3. Juli 1991 zu bestätigen. Einer Anzeige nach Satz 2 bedarf es nicht für Gesundheitspflegemittel im Sinne der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln.

(3) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist zum 1. Januar 1993 zu widerrufen, wenn nicht die Einstellung eines Herstellungs- und eines Kontrolleiters nachgewiesen wird, die die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes erfüllen.

(4) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist zum 3. April 1991 zu widerrufen, wenn nicht der zuständigen Behörde ein Vertriebsleiter benannt ist, der die erforderlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes erfüllt.

(5) § 14 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

(1) Erlaubnisinhaber nach § 1 Abs. 1 dieser Maßnahmen
 , bei denen bei
Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen nach § 14
Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, können bis zum
3. April 1991 einen Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis
stellen.

(2) Erlaubnisinhaber nach § 1 Abs. 2 dieser Maßgaben,
bei denen bis
zum Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen nach
§ 14 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, gilt die
Erlaubnis auch für den beauftragten Betrieb als er-
teilt, wenn sie bis zum 3. April 1991 anzeigen, daß sie
die Prüfung der Arzneimittel teilweise außerhalb der Be-
triebsstätte in beauftragten Betrieben durchführen las-
sen.

§ 3

(1) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel
3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Tätigkeit
des Herstellungsleiters befugt ausübt, darf diese Tätig-
keit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

(2) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts die Sachkenntnis
nach § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arznei-
mittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik oder
nach § 11 der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheits-
pflagemitteln besitzt und die Tätigkeit als Herstellungs-
leiter nicht ausübt, darf die Tätigkeit als Herstellungs-
leiter ausüben, wenn er eine zweijährige Tätigkeit in der
Arzneimittelherstellung, auch eine entsprechende Tätig-
keit in Pharmazeutischen Zentren, nachweisen kann.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für eine Person, die die
Tätigkeit als Kontrolleur ausüben will."

§ 4

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt ein Fertigarzneimittel, das ein Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Nummer 4 des Arzneimittelgesetzes ist, und sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr befindet, oder nach Abschnitt II der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 479) zugelassen ist, als zugelassen. In dem Gebiet, in dem das Arzneimittelgesetz schon vorher gegolten hat, gilt ein Arzneimittel nach Satz 1 als zugelassen, wenn die zuständige Behörde durch ein Zertifikat bestätigt hat, daß das Arzneimittel entsprechend den Anforderungen der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 1990 (BGBl. 1990 II) hergestellt ist.

Arzneimittel, für die Zertifikate nach Satz 2 erteilt worden sind, werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung eines Arzneimittels nach Abs. 1 erlischt abweichend von § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes am 30. Juni 1991, es sei denn, daß ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung oder auf Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz vor dem Zeitpunkt des Erlöschens gestellt wird, oder das Arzneimittel durch Rechtsverordnung von der Zulassung oder von der Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz freigestellt ist.

(3) § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 3a, 4b und 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, und für radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, die keine Fertigarzneimittel sind, soweit sie der Pflicht zur Zulassung oder Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz oder der Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 502), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 30 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom (BGBl. 1990 II S.) unterliegen und sich bei Wirksamwerden des Beitritts im Verkehr befunden haben.

§ 5

§ 24 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Arzneimittel auch mit einer von § 10 des Arzneimittelgesetzes abweichenden Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

2. Die Arzneimittelfarbstoffverordnung vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 219), mit folgender Maßgabe:

Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht nach den Vorschriften des § 1 Abs. 1 hergestellt sind und die sich bei Wirksamwerden des Beitritts dort im Verkehr befunden haben, dürfen abweichend von § 1 Abs. 2 dort noch bis zum 31. Dezember 1991 von pharmazeutischen Unternehmern und danach noch von Groß- und Einzelhändlern in Verkehr gebracht werden, sofern sie den vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen."

(noch Ziff. 3)

- 26 -

Anlage 4

Liste der Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1

Erzeugnisse im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 sind die Erzeugnisse, die den folgenden Vorschriften unterliegen:

Anlage 1 : Kapitel I Nr. 6

Anlage 2 : Kapitel I Nr. 1 bis 4
Kapitel II Nr. 1
Kapitel III Nr. 1 bis 15

Anlage 3 : Kapitel I Nr. 1 bis 5, 8
Kapitel II Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1), 2

Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem Ergebnis der bis zuletzt zwischen der Bundesregierung und EG-Kommission geführten Verhandlungen. Die EG-Kommission hat aufgrund der ihr durch den Ministerrat erteilten Ermächtigung in einigen Fällen selbst gemeinschaftsrechtliche Regelungen getroffen und wird in einigen anderen Fällen noch vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland derartige Regelungen treffen.

Hinweis: Die Anhänge zu Anlage 1 bleiben **unverändert**.